

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Molbergen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in dem jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Molbergen in seiner Sitzung am 02.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Molbergen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 02.04.2001 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach dem folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an dem im Straßenverzeichnis (Anlage A zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Molbergen) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, einer Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmessung und Gebührenhöhe**

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, der auf die in ihrem

Eigentum stehenden Grundstücke entfällt, die als Park- und Grünanlage, Friedhöfe usw. der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks – auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,70 €.

#### **§ 4**

#### **Hinterlieger- und Eckgrundstücke**

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen sind (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite maßgeblich.

(2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird als Grundstücksbreite die Hälfte der Summe der anliegenden Grundstücksbreiten, mindestens jedoch die größte anliegende Grundstücksbreite, zugrunde gelegt. Als Eckgrundstück gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

#### **§ 5**

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 6**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 7**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zuentrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Molbergen, den 02. April 2001

Gemeinde Molbergen

Bürgermeister

Geimeindedirektor

## Anlage A

zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie zu § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Molbergen vom 26.11.1997.

### Verzeichnis der Straßen die von der Gemeinde Molbergen gereinigt werden:

#### 1.Molbergen

Ahornstraße	
Allensteiner Straße	
Alter Schützenplatz	
Am Waldeck	
Breslauer Straße	
Burgstraße	
Cloppenburger Straße	(von Kreuzung Ermker Str./Kirchstr. bis Ahornstr.)
Dwergter Straße	(von Kreuzung Stedingsmühler Str. bis Motorradhaus
Niemann	& Söhne)
Erlenweg	
Ermker Straße	(von Kreuzung Peheimer Str./Cloppenburger Str. bis
Kreuzung	Matrumer Str.)
Fliederstraße	
Friedlandstraße	
Ginsterstraße	
Hellekamp	
Hinter dem Dweracker	(von Dwergter Str. bis Blumenstr.)
Hinter der Vikarie	(ohne Stichstraßen beidseitig)
Hohe Feldstraße	
Holunderstraße	
Industriering	(ab Grundstück Klüsener bis Hohe Feldstr. einseitig)
Industriestraße	
Kirchstraße	
Kneheimer Weg	(von Cloppenburger Str. bis Kreuzung Alter
Lilienstraße	Schützenplatz/Platerie)
Lindenstraße	(Lilienstr. 2)
Mühlenstraße	
Peheimer Straße	(von Kreuzung Ermker Str./Kirchstr. bis Abzweigung
Pfarrer-Ferneding-Straße	Moorhook)
Poststraße	(von Blumenstr. Einseitig an der rechten Seite bis Stall
Rosenstraße	Diekmann)
Schulstraße	
Stedingsmühler Straße	(bis Nelkenstr.)
Stettiner Straße	(von Kirchstr. bis Tegelkamp beidseitig)
Tulpenstraße	
Westerfeldstraße	(von Peheimer Str. zum Grundstück Frese einschl.)
	(von Peheimer Str. bis KiGa beidseitig; Rest einseitig
	bis Im Pekel)

Wilke-Steding –Straße

(von Erlenweg bis Lindenstr beidseitig, von  
Lindenstr.bis Am Waldeck einseitig)

## **2.Dwergte**

Am Dwergter Meer  
Kleine Tredde

(rechte Seite einseitig bis Höhe Reithalle)  
(von Molberger Str. bis Kreuzung Wöstenweg einseitig)

## **3.Ermke**

Drosselstraße  
Hauptstraße  
Matrumer Weg

(einseitig an der rechten Seite von der Hauptstr. aus)  
(von Kreuzung Weststr./Im Ort bis Am Brink einseitig)  
(von Hauptstr. aus einseitig an der Seite des  
Dorfgemeinschaftshauses bis Kreuzung Ostring)

## **4.Peheim**

Am Herrensand  
Grönheimer Straße  
Kreuzung

(Bis auf Stichstr. beidseitig)  
(von Kreuzung Linderner Str./Markhauser Str. bis

Kaspelhauk  
Linderner Straße

Falkenstr./Am Herrensand)  
(von Grönheimer Str. bis zum Klus (Möller) beidseitig)  
(von Kreuzung Vreesner Str./Grönheimer Str. bis  
Kreuzung Kaspelhauk)

Lürken Tannen  
Markhauser Straße

(von Grönheimer Str. bis Kreuzung Kirchweg)  
(von Kreuzung Vreesner Str./Grönheimer Str. bis  
Zum Sportzentrum)

Sperberstraße  
St.-Anna-Straße  
Vreesner Straße

(ohne Stichstr. beidseitig)  
  
(von Kreuzung Linderner Str./Markhauser Str. bis  
Friedhofstr. beidseitig; von Friedhofstr. bis Sander-  
Wewer einseitig)

## **Anlage B**

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Molbergen vom 26.1.1997

### **Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung den Anliegern obliegt**

#### **1.Molbergen**

Adolf-Kolping-Platz  
Am Westerfeld  
Antoniusstraße  
Asterstraße  
Beethovenstraße  
Birkenweg  
Blumenstraße  
Buchenweg  
Cloppenburger Straße (ab Ahornstr. bis Friedlandstr.)  
Dahlienstraße  
Droste-Hülhoff-Weg  
Dweracker  
Dwergter Straße (von Pastorat/Motorrad Niemann bis Tiefer Weg)  
Eibenweg  
Eichendorffstraße  
Eichenstraße  
Fichtenstraße  
Freesienstraße  
Goethestraße  
Händelstraße  
Hinter der Klus  
Hinter der Vikarie (nur die Stichstraßen)  
Hömken Hoff  
Im Pекel  
Kiefernstraße  
Kneheimer Weg (ab Platerei)  
Krokusstraße  
Lärchenweg  
Lilienstraße  
Narzissenstraße  
Nelkenstraße  
Pfarrer-Ferneding-Straße (von Stall Diekmann bis Antoniusstr.)  
Platerei (von Kneheimer Weg bis Hömken Hoff)  
Prozessionsweg  
Schillerstraße  
Stedingsmühler Straße (von Tegelkamp bis Zum Tegelkamp)  
Tannenstraße  
Tegelkamp  
Tiefer Weg  
Tulpenstraße (von Freesienstr. bis Blumenstr.)  
Veilchenstraße

Wagnerstraße  
Wallgraben  
Zum Tegelkamp  
Zum Wallgraben

## **2.Dwergte**

Am Dwergter Meer (linke Seite bis Höhe Reithalle)  
Am Waldrand  
Annemonenweg  
Biberweg  
Brombeerweg  
Dachsweg  
Diestelweg  
Dorfstraße (bis Meerhook)  
Dwergter Sand  
Fuchsweg  
Farnweg  
Hasenheide  
Heideweg  
Igelweg  
Iltisweg  
Kleine Tredde  
Kornblumenweg  
Maiglöckchenweg  
Malvenweg  
Marderweg  
Mavelweg  
Meerhook  
Molberger Straße (bis Hofstelle Menke)  
Moosweg  
Neumühler Weg  
Rotdornweg  
Schlehenweg  
Teichweg  
Waldmeisterweg  
Weißdornweg  
Wieselweg  
Wöstenweg  
Zum Dwergter Meer

## **3.Ermke**

Am Brink  
Amselweg  
Dohlenweg  
Heithook  
Hillerkenburg  
Im Ort  
Kriegerdamm  
Molkereistraße  
Ringstraße  
Sperlingsweg

Westring  
Weststraße  
Westweg

#### **4.Peheim**

Adlerstraße  
Bussardstraße  
Ermker Damm  
Falkenstraße  
Friedhofsstraße  
Habichtstraße  
Hegeler Damm  
Herrensand  
Kaspelhauk  
Kirchweg  
Lückmannskamp  
Lürken Tannen  
Pedostraße  
Raiffeisenstraße  
Schaulenborg  
Schusterskamp  
Sperberstraße  
Uhustraße  
von-Meurer-Straße  
Zum Sportzentrum

(bis Flurstück16/13, der Flur 19)

(von Grönheimer Str. bis Hegeler Damm)

(nur die Stichstraßen)

Stand: 02.02.2001